



Beschlusskammer 3

BK3h-14/114

F e s t s t e l l u n g

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Auferlegung, Beibehaltung und der Änderung von Verpflichtungen auf den Märkten für „Massenprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang zu Teilnehmeranschlüssen“ (Markt Nr. 3b der Empfehlung 2014/710/EU)

betreffend:

Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Antragstellerinnen:

1. mr. net group GmbH & Co.KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg, vertreten durch die mr.net Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
2. M-net Telekommunikations GmbH, Am Plärrer 35, 90443 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung

– Verfahrensbevollmächtigte

der Betroffenen:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

diese vertreten durch
Noerr LLP
Charlottenstraße 57
10117 Berlin –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
die Beisitzerin Judith Schölzel

festgestellt,

dass in den HVt-Regionen der Städte

- Bochum,
- Bremerhaven,
- Flensburg,
- Gelsenkirchen,
- Karlsruhe,
- Kiel,
- Köln,
- Leipzig,
- Mannheim,
- Osnabrück,
- Pforzheim,
- Recklinghausen,
- Reutlingen,
- Troisdorf,
- Tübingen und
- Zwickau

für alle breitbandig nutzbaren Teilnehmeranschlussleitungen der Betroffenen ein reguliertes Layer-2-Bitstromzugangsprodukt im Markt gemäß den Bedingungen des regulierten Standardangebots verfügbar ist.

I. Sachverhalt

Gegenüber der Betroffenen wurde mit Regulierungsverfügung BK3h-14/114 vom 28.10.2015 folgende Regulierungsverfügung erlassen:

„1. Gegenüber der Betroffenen werden folgende mit der Regulierungsverfügung BK 3b-09/069 vom 17.09.2010 auferlegte Verpflichtungen beibehalten oder geändert bzw. der Betroffenen werden folgende Verpflichtungen auferlegt, nämlich

- 1.1 auf den o.a. Märkten auf der Basis der von ihr betriebenen breitbandigen Anschluss-, Konzentrator- und Kernnetze anderen Unternehmen auf Nachfrage Bitstromzugang dadurch zu gewähren, dass sie im Rahmen eines einheitlichen Produktes dem nachfragenden Unternehmen breitbandige Anschlüsse überlässt und den zugehörigen Paketstrom auf Layer 2 an geeigneten Übergabepunkten der Konzentratornetze und auf Layer 3 an geeigneten Übergabepunkten der Kernnetze übergibt,*
- 1.2 zum Zwecke des Zugangs gemäß Ziffer 1.1 Kollokation an den Übergabestandorten sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen in den Kollokationsräumen an den Übergabestandorten zu gewähren,*
- 1.3 dass Vereinbarungen über Zugänge gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren, der in Bezug auf Funktionsumfang und Preis mindestens jenem vergleichbar ist, den sich die Betroffene selbst intern – wenn auch möglicherweise mit unterschiedlichen*

Systemen und Prozessen – bereitstellt, und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen müssen,

- 1.4 den betroffenen Zugangsnachfragern auf Anforderung und der Beschlusskammer ohne gesonderte Aufforderung monatliche Auswertungen nebst Berechnungsmethode über die grundlegende Leistungsindikatoren für die nachfolgenden Elemente der Leistungsbereitstellung für sich selbst und Dritte in einer Form zu überlassen, die Rückschlüsse auf die Einhaltung der Verpflichtung nach Ziffer 1.3 ermöglichen:
 - a. Bestellprozess,
 - b. Dienstleistungserbringung,
 - c. Dienstqualität, einschließlich Mängeln,
 - d. Fehlerbehebungszeiten,
 - e. Umstellung zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen (außer einmaligen Massenumstellungen).
- 1.5 gültige Verträge über Zugänge gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 der Bundesnetzagentur ohne gesonderte Aufforderung und in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen, es sei denn, der jeweilige Vertrag liegt der Bundesnetzagentur bereits vor,
- 1.6 ihre Preise für die auf den verfahrensgegenständlichen Märkten und auf den nachgelagerten Resale- und Endkundenmärkten extern angebotenen Leistungen sowie ihre internen Verrechnungspreise für die entsprechenden intern genutzten Leistungen, für die sie nach Ziffer 2.2 der nachträglichen Entgeltkontrolle unterliegt, in der Weise transparent zu gestalten, dass die Bundesnetzagentur Entgelte für Zugänge gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 mit Blick auf Verstöße gegen die in § 28 TKG enthaltenen Diskriminierungsverbote und Verbote unzulässiger Quersubventionen überprüfen kann. Eine solchermaßen transparente Preisgestaltung erfordert, dass die Kostenrechnungs- und Buchungsunterlagen insbesondere Aufschluss geben über:
 - a. die Bereitstellungs-, Überlassungs-, Kündigungs- und Wechselfpreise für breitbandige Endkundenprodukte einschließlich unmittelbar oder mittelbar gewährter Preisnachlässe,
 - b. die abgesetzten Mengen an breitbandigen Endkundenprodukten,
 - c. die Verteilung der breitbandigen Endkundenprodukte auf die angebotenen Bandbreiten,
 - d. die durchschnittliche Verweildauer von Nachfragern breitbandiger Endkundenprodukte,
 - e. repräsentative Messdaten für die von den breitbandigen Endkundenprodukten durchschnittlich genutzten Bandbreiten im Peak sowohl im Konzentratornetz als auch im Kernnetz oder, soweit solche Daten nicht erstellt werden können, ersatzweise Angaben, die einen Rückschluss auf die fraglichen Bandbreiten erlauben,
 - f. die Angaben für breitbandige Resale-Produkte nach lit. a. bis e. entsprechend,
- 1.7 der Bundesnetzagentur auf Anforderung die gemäß Ziffer 1.6 gestalteten Kostenrechnungs- und Buchungsunterlagen unverzüglich, im Falle von Ziffer 1.6 Satz 2 in Verbindung mit einer Anzeige nach § 38 Abs. 1 TKG jedoch spätestens nach drei und ohne Verbindung mit einer solchen Anzeige spätestens nach zehn Arbeitstagen vorzulegen.
- 1.8 ein Standardangebot für Zugangsleistungen, zu deren Angebot sie durch die in dieser Entscheidung ergangenen Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu veröffentlichen, wobei die Angaben zu

den Standorten des Zugangs bzw. der Kollokation nicht veröffentlicht, sondern interessierten Unternehmen nur auf Nachfrage zugänglich gemacht werden müssen. Aktualisierungen des mit Beschluss BK3d-10/112 vom 24.01.2012 festgelegten geltenden Standardangebotes für den IP-Bitstromzugang bzw. des im Verfahren BK3d-15/003 festgelegten Standardangebots für den Ethernet-Bitstromzugang, die aufgrund der mit dieser Regulierungsverfügung auferlegten Regulierungsverpflichtungen erforderlich werden, sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu veröffentlichen.

2. Die Entgelte für die nach den Ziffern 1.1 und 1.2 auferlegten Zugangsleistungen werden folgenden Maßnahmen der Entgeltregulierung unterworfen:
 - 2.1 Die Entgelte für Zugangsleistungen nach Ziffer 1.1 auf dem nationalen Markt für Layer-2-Bitstromzugang auf der Basis von Ethernet-Bitstrom werden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen. Die Entgelte werden nach Maßgabe der Missbrauchskontrolle des § 28 TKG genehmigt.
 - 2.2 Im Übrigen werden die Entgelte für die Leistungen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 auferlegten Zugangsleistungen der Regulierung nach § 38 TKG unterworfen.
3. Die Verpflichtungen nach Ziffern 1 und 2.2 werden für den Layer-3-Bitstromzugang für die HVt-Regionen folgender 20 Städte
 - Bochum,
 - Bottrop,
 - Bremerhaven,
 - Flensburg,
 - Gelsenkirchen,
 - Gladbeck,
 - Herne,
 - Karlsruhe,
 - Kiel,
 - Köln,
 - Leipzig,
 - Leverkusen,
 - Mannheim,
 - Osnabrück,
 - Pforzheim,
 - Recklinghausen,
 - Reutlingen,
 - Troisdorf,
 - Tübingen und
 - Zwickau

unter der aufschiebenden Bedingung widerrufen, dass die Bundesnetzagentur auf Nachweis der Betroffenen im Amtsblatt die Feststellung veröffentlicht hat, dass für alle breitbandig nutzbaren Teilnehmeranschlussleitungen der Betroffenen in der jeweiligen HVt-Region ein Layer-2-Bitstromzugangsprodukt gemäß den Bedingungen des regulierten Standardangebots verfügbar ist.“

Bereits mit Feststellung vom 26.07.2019 wurde für die Standorte Bottrop, Gladbeck, Herne und Leverkusen das Vorliegen der Verfügbarkeit des Layer 2-Bitstromprodukts konstatiert. Diese Maßnahme wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur mit der Amtsblatt-Nr. 15/2019, Mitteilungs-Nr. 479, veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 13.02.2020 hat die Betroffene die Bundesnetzagentur darüber informiert, dass in den jeweiligen HVt-Regionen der 16 verbliebenen Städte (Bochum, Bremerhaven, Flensburg, Gelsenkirchen, Karlsruhe, Kiel, Köln, Leipzig, Mannheim, Osnabrück, Pforzheim, Recklinghausen, Reutlingen, Troisdorf, Tübingen und Zwickau) ein Layer 2-

Bitstromzugangsprodukt gemäß den Bedingungen des regulierten Standardangebots verfügbar sei und um die Veröffentlichung einer entsprechenden Feststellung im Amtsblatt gebeten.

II. Gründe

Die Voraussetzungen für die erbetene Feststellung der Verfügbarkeit des Layer 2-Bitstromprodukts in den Städten Bochum, Bremerhaven, Flensburg, Gelsenkirchen, Karlsruhe, Kiel, Köln, Leipzig, Mannheim, Osnabrück, Pforzheim, Recklinghausen, Reutlingen, Troisdorf, Tübingen und Zwickau liegen vor. Die Betroffene hat in der gemäß Ziffer 4.1.2 Nr. 2 Satz 2 des Anhang A – L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss des L2-BSA-Standardangebotes vorzulegenden BNG-Liste die Städte Bochum, Bremerhaven, Flensburg, Gelsenkirchen, Karlsruhe, Kiel, Köln, Leipzig, Mannheim, Osnabrück, Pforzheim, Recklinghausen, Reutlingen, Troisdorf, Tübingen und Zwickau als voll über BNG versorgt ausgewiesen. Damit bietet die Betroffenen über das regulierte Standardangebot Layer 2-Bitstromzugang zu allen mit DSL versorgbaren Teilnehmeranschlüssen in diesen Städten an.

III. Hinweis

Die Beschlusskammer weist daraufhin, dass diese Feststellung rein deklaratorisch erfolgt. Der gemäß Ziffer 3 aufschiebend bedingte regionale Widerruf der Zugangsverpflichtungen folgt aus der tatsächlichen Erfüllung der Bedingung. Die Veröffentlichung der Feststellung im Amtsblatt enthält keine eigenständige Entscheidung über das Bestehen der Voraussetzungen für das Eintreten der Bedingung.

Bonn, den 04.03.2020

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Wieners

Schölzel